

Amtsgericht München

Az.: 142 C 18167/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Streithelferin:

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am
30.10.2012 folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Die Streithelferin [REDACTED] zahlt an die Klägerseite EUR 750,00. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche gegen [REDACTED] sowie sämtliche Ansprüche der Klägerseite gegen die Streithelferin [REDACTED] aus dem streitgegenständlichen Vorgang abgegolten.
 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die [REDACTED]. Hiervon ausgenommen sind die Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.
 3. Die Streithelferin kann den unter Ziffer 1. genannten Betrag, sowie die von ihr an die Klä-

gerseite zu erstattenden Kosten, in monatlichen Raten zu je EUR 20,00, fällig jeweils am 15. eines Monats, erstmals am 15.11.2012, zahlen. Gerät die Streithelferin mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 2 Wochen in Rückstand, so ist der ganze offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

II. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

██████████
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 21.10.2012

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle